

MIA-Information

Daten und Fakten zur Flüchtlingspolitik

Dezember 2018 / Januar 2019

Inhalt:

1. Die Wichtigsten Fakten auf einen Blick	
2. Schwerpunkt: Spurwechsel	
3. Meldungen kurz notiert	
4. Antworten auf Parlamentarische Anfragen zum Thema Asyl und Flucht 10	
5. Asylanträge	
5.1 Asylerstanträge in Deutschland	
5.2 Asylfolgeanträge in Deutschland	
5.3 Asylanträge in der Europäischen Union	
6. Entscheidungen über Asylanträge	
6.1 Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF	<u>lmpressum:</u>
6.2 Asylentscheidungen	<u>р. еззанн</u>
6.3. Widerrufsstatistik	Herausgeber:
7. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen	DGB-Bundesvorstand Vorstandsbereich 04
7.1 Integrationskurse des BAMF	verantw.:
7.2 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik	Annelie Buntenbach
8. Sozial- und Beschäftigungssituation	
8.1. Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit	
8.2 Arbeitsuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus	Redaktion: Vera Egenberger,
8.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt	Volker Roßocha
8.4. Übergänge in Ausbildung	
	Stand: 01.02.2019

Auf die bei der letzten Versendung der Daten und Fakten erbetene Rückmeldung zu deren Nutzung und inhaltlichen Neuausrichtung haben wir bedauerlicherweise nur wenige Rückmeldungen erhalten. Um die zukünftige Häufigkeit der Veröffentlichung und deren inhaltlichen Schwerpunkte abzustimmen, werden wir daher auch noch die entsprechenden DGB-internen Gremien konsultieren.

Über das weitere Vorgehen informieren wir dann zu einem späteren Zeitpunkt.

1. Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

- Circa 11.000 Asylanträge wurden im Dezember 2018 in Deutschland gestellt. Im Vormonat waren dies circa 13.000 Personen
- Insgesamt 161.931 Asylerst- und 23.922 Folgeanträge wurden 2018 in Deutschland gestellt. Nach wie vor stellten syrische Geflüchtete die meisten Asylerstanträge, gefolgt von irakischen Geflüchteten und Personen aus dem Iran.
- ➤ Die Anzahl der Entscheidungen des BAMF zu den Asylerst- und -folgeanträgen lagen 2018 bei 216.873 Personen. Dies waren 188.800 Asylerstanträge und 28.073 Asylfolgeanträge. Dies waren rund 360.000 wenige Asylerstanträge als 2017.
- ➤ Die sogenannte Gesamtschutzquote (Anteil positiver Entscheidungen an allen Entscheidungen zu Asylerst- und Folgeanträgen) lag 2018 bei 38,4 Prozent. Im Vorjahr lag diese bei 45,4 Prozent. Demgegenüber lag die bereinigte Schutzquote im Berichtsjahr 2018 bei knapp über 50 Prozent.
- Nach wie vor führt die Beurteilung der Lage in Syrien und Eritrea dazu, dass nur wenige Asylerstanträge von Staatsangehörigen dieser Länder im Berichtsjahr 2018 abgelehnt wurden (Syrien: 47; Eritrea: 332). Bei Entscheidungen über Erstanträge afghanischer Geflüchteter liegt die Ablehnungsquote bei 39 Prozent. Die positiven Entscheidungen entfallen zumeist auf den internationalen Schutzstatus und den subsidiären Schutzstatus, allerdings je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich. Bei afghanischen Flüchtlingen ist der Anteil der Verfahren, die mit einem Abschiebeverbot enden, überproportional hoch (22 Prozent).
- ➤ Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber auf eine Ausbildungsstelle mit Fluchthintergrund lag im Zeitraum Oktober 2017 bis September 2018 bei 38.300. Hiervon konnten jedoch nur rund 14.000 eine Ausbildung beginnen. Die Quote der gänzlich unversorgten Bewerber auf eine Ausbildungsstelle liegt bei Geflüchteten bei 9 Prozent. Bei deutschen Bewerber_innen liegt diese Zahl bei 4 Prozent. Im Monat November 2018 schafften 2.830 zuvor arbeitsuchend gemeldete Flüchtlinge den Einstieg in eine Ausbildung, davon 943 in eine außer- oder betriebliche Ausbildung. 1.887 Personen waren in der Kategorie "Schule/Studium/Berufsausbildung" gemeldet.

2. Schwerpunkt: Spurwechsel

Spurwechsel, was ist das?

Der Wechsel vom Aufenthaltsstatus eines anerkannten Flüchtlings oder einer Person mit einer Duldung in eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Spurwechsel genannt.

Gegenwärtige Rahmenbedingungen für einen Spurwechsel

Bislang ist ein solcher Wechsel des Aufenthaltsstatus im Aufenthaltsrecht nur für eine definierte Gruppe von Menschen möglich. § 18a Aufenthaltsgesetz¹ regelt den Wechsel aus einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis. Dies ist möglich, wenn eine Ausbildung² absolviert wird, wenn eine Person mit einem anerkannten oder einem dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschluss seit zwei Jahren einer angemessenen Beschäftigung nachgegangen ist oder als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen einer Beschäftigung nachgeht. Weitere Anforderungen zum Wechsel führt das Gesetz darüber hinausgehend aus.

¹ Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 18a.html

² Siehe auch: <u>https://www.dgb.de/themen/++co++d8962aea-97c8-11e7-bd03-525400e5a74a</u>

Politische Entwicklungen zum Spurwechsel

Annähernd alle Parteien positionierten sich seit Sommer 2018 zum Spurwechsel.

Die CSU lehnt diesen kategorisch ab, 'damit Wirtschaftsflüchtlinge nicht zur Einreise ermuntert würden'. Auch die CDU-Spitze lehnt die Option ab, da das 'Asylrecht nicht zu einem Ersteinwanderungsrecht werde solle'. Die FDP fordert, 'zwischen politisch Verfolgten, Kriegsflüchtlingen und dauerhaften Einwanderern klar zu unterscheiden'.

Die SPD wiederum, als treibende Kraft, den Spurwechsel zu verankern, forderte 'abgelehnten Asylbewerbern, die gut integriert sind sowie einer Arbeit nachgehen und gute Sprachkenntnisse haben, die Möglichkeit eines "Spurwechsels" vom Asyl- in das Einwanderungsverfahren zu eröffnen'. Die Grünen formulierten in einem eigenständigen Antrag, dass 'integrierten Asylsuchenden und Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen der Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden sollte'. Diese Einschätzung steht in inhaltlichem Zusammenhang des von den GRÜNEN am 14.12.2018 eingebrachten Gesetzentwurfes zu einem Gesetz zur Einführung eines Einwanderungsgesetzes³.

Auch Wirtschaftsvertreter äußerten, dass es 'nicht nachvollziehbar sei, integrationswilligen und -fähigen Menschen kein Bleiberecht zu geben. Dies motiviere weder die Betriebe noch die Betroffenen'.

Der DGB erklärte in einer Pressemeldung hierzu, 'dass allen Geflüchteten die Möglichkeit eröffnet werden muss, eine Beschäftigung aufzunehmen'⁴. Der DGB will die gesellschaftliche und ökonomische Integration von allen in Deutschland lebenden Geflüchteten. Dies lässt sich nur umsetzen, wenn sie von dem Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige oder Studierende nicht länger ausgeschlossen werden. Deshalb setzten sich die Gewerkschaften für Möglichkeit eines Spurwechsels ein und fordern einen konsequenten Abschiebestopp für alle, die sich in Ausbildung befinden oder eine lebensunterhaltsichernde Beschäftigung ausüben.

Gesetzgeberische Entwicklungen zum Spurwechsel

Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Sommer 2016 wurde das Aufenthaltsgesetz in § 18a und § 60a Abs. 2 Satz 4 ergänzt und ein Spurwechsel ermöglicht. Im Sommer 2018 entspann sich eine intensive politische Debatte im Vorfeld der Entwicklungen des Eckpunktepapiers zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz um die Option des Spurwechsels. Ein Kompromiss der Koalition konnte gefunden werden. In diesem Eckpunktepapier wurde von der Bundesregierung dann formuliert, zur Sicherung der Fachkräfte "auch, die Potenziale der Personen mit Fluchthintergrund, die eine Beschäftigung infolge ihres Aufenthaltsstatus ausüben dürfen'5, für den Arbeitsmarkt nutzen zu wollen. Im Referenten- und Kabinettsentwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurden dann entsprechende Referenzen in den letztendlichen Entwurf des Gesetzes eingefügt. In der Aushandlung im Kabinett fand sich hierfür keine umfassende Zustimmung. Um das Fachkräftezuwanderungsgesetz rasch verabschieden zu können, wurde entschieden, die Frage des Spurwechsels aus diesem Gesetzentwurf auszuklammern und in einem separaten "Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung' (Bundesrat Drucksache 8/19)⁶ festzuschreiben. Dieser Entwurf wurde am 4. Januar 2019 veröffentlicht und zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60 Aufenthaltsgesetz in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen.

³ Siehe: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/065/1906542.pdf

⁴ Siehe: https://www.dgb.de/themen/++co++1417a1f6-a219-11e8-9ea6-52540088cada

⁵ Siehe: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-zur-fachkraefteeinwanderung-aus-drittstaaten.pdf? blob=publicationFile&v=2, Seite 2

⁶ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/8-19.pdf? blob=publicationFile&v=2

Es soll nun die Ausbildungsduldung auch auf die Assistenz- und Helferausbildung ausgeweitet werden. Erwerbstätige Geduldete waren bisher auf eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG angewiesen. Darüber hinaus wird mit der Neufassung des § 60c Abs. 1 nun die Erteilung einer Duldung zur Beschäftigung im Regelfall für 30 Monate ermöglicht. Die Erteilung der Beschäftigungsduldung wird vom Erfordernis einer Identitätsklärung abhängig gemacht.⁷

⁷ Siehe auch die Stellungnahme des DGB zum Kabinettsentwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (https://www.dgb.de/-/1CL)

3. Meldungen kurz notiert

• Vereinte Nationen haben Mitte Dezember 2018 den Flüchtlingspakt angenommen

Die Vereinten Nationen (UN) haben nach dem Migrationspakt nun am 18. Dezember 2018 auch den Flüchtlingspakt⁸ angenommen. 181 Länder stimmten dem rechtlich nicht bindenden Abkommen zu. Nur die USA und Ungarn votierten gegen das Abkommen. Hierdurch sollen die Lasten der vielen Flüchtlingsbewegungen 'besser, fairer und gerechter' verteilt werden. Lauf UN sind 70 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Der Pakt verabredet, dass reiche Länder finanzielle und andere Hilfen für schwache Länder, die viele Flüchtlinge aufgenommen haben, bereitstellen. In den Aufnahmeländern soll Geflüchteten der Zugang zu Bildungs- und Gesundheitssystemen ermöglicht werden. Alle vier Jahre soll ein Globales Flüchtlingsforum auf Ministerebene abgehalten werden, bei dem Zusagen der unterstützenden Länder gemacht werden sollen. Gegenwärtig werden sieben von acht Geflüchteten von Ländern wie Bangladesch und Uganda oder Pakistan aufgenommen. Die Verantwortung müsse hier international geteilt werden, so das UN-Flüchtlingshilfswerk.

UN veröffentlichen Zahlen zu Toten auf Fluchtrouten

Weltweit sind nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) 2018 mindestens 4.592 Menschen gestorben oder gelten als vermisst. Alleine auf der Route nach Europa über das Mittelmeer verloren 2.298 Menschen ihr Leben oder werden vermisst. Bereits auf ihrem Weg durch Nordafrika Richtung Europa seien mindestens 567 Menschen gestorben. Hilfe von Booten zur Seenotrettung durch zivilgesellschaftliche Organisationen ist nun nicht mehr möglich, da den Rettungsschiffen das Anlegen in europäischen Häfen verweigert wird.

• Vier Millionen Flüchtlingskinder gehen nicht zur Schule

Weltweit besuchen 91 Prozent aller Kinder eine Grundschule, bei Flüchtlingskindern sind es nur 61 Prozent. Das Flüchtlingswerk UNHCR hatte 2018 einen Bericht hierzu veröffentlicht. Für den 24. Januar wurde 2019 erstmals der Internationale Tag der Bildung ausgerufen, um auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

• EU Flüchtlingspolitik

Beim EU-Gipfel Mitte Dezember wurde abermals über die europäische Flüchtlingspolitik debattiert. Sieben Gesetzesinitiativen waren 2016 vorgelegt worden und sollten abgestimmt werden. Die schwierigste hiervon scheint die gerecht verteilte Aufnahme von Flüchtlingen zu ein. Die sogenannte Dublin-Verordnung sieht vor, dass das Ersteintrittsland verantwortlich ist für den Asylantrag eines Geflüchteten. Dies belastet Griechenland, Spanien und Italien erheblich stärker als Länder, die nicht einen Teil der EU-Außengrenze bilden. Unter der österreichischen Ratspräsidentschaft wurde erwogen, "maßgeschneiderte Lösungen" zu entwickeln, die eine interne, externe und Grenzschutz-Komponente beinhalten sollten. Die seit Anfang 2019 zuständige Ratspräsidentschaft durch Rumänien zeigt sich optimistisch, eine akzeptable Lösung zu finden. Ob diese noch vor der Europawahl im Mai 2019 zustande kommt, ist jedoch fraglich. Diese könne darin bestehen, nicht alle sieben Gesetzesinitiativen gemeinsam zu bearbeiten, sondern aufzusplitten.

Weitere Bootsunglücke im Mittelmeer

Mitte Januar 2019 kenterten abermals zwei Schiffe, die Flüchtlinge nach Italien übersetzen wollten, im Mittelmeer. Es wird mit bis zu 170 Ertrunkenen gerechnet. Da nun kaum noch Rettungsschiffen von zivilgesellschaftlichen Organisationen erlaubt, wird Menschen zu retten, bleibt dies der italienischen Küstenwache überlassen.

5

⁸ Siehe: https://www.unhcr.org/5b6d574a7.pdf

Seehofer stellt Migrationsbericht 2016/2017 vor

Am 23. Januar 2019 stellte der Bundesinnenminister den Migrationsbericht 2016/2017⁹ vor. Der Bericht wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht Detailinformationen zur EU-Binnenmigration, zur Einwanderung von Erwerbstätigen, zur Einreise von Spätaussiedlern und Geflüchteten. Gleichermaßen stellt der Bericht Zahlen zur Auswanderung aus Deutschland im Detail dar. Zeitgleich gab Seehofer auch die Asylzahlen von Januar bis November 2018 bekannt. Danach sind gut 150.000 Erstanträge auf Asyl gestellt worden. Ein Rückgang von 16 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ist zu verzeichnen.

• Intransparenz bei Flüchtlingsabkommen mit Spanien und Griechenland

Bundesinnenminister Seehofer hatte im Sommer 2018 Verwaltungsvereinbarungen mit Spanien¹⁰ und Griechenland¹¹ abgeschlossen, um die Rückübernahme von sogenannten Dublin-Fällen in die jeweiligen Länder abzustimmen. Die Abkommen waren als große Erfolge dargestellt worden. Diese waren jedoch mehrere Monate lang dem Bundestag durch den Bundesinnenminister nicht zugänglich gemacht worden. Erst durch die formale Anfrage des Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble wurden die beiden Vereinbarungen im Dezember 2018 dem Bundestag zugeleitet. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums wurden aufgrund der Verwaltungsvereinbarungen bislang nur sehr wenige Flüchtlinge rücküberstellt.

• Anzahl der Visa zur Familienzusammenführung bleibt deutlich unter den Prognosen

Der erst seit wenigen Monaten mögliche Zuzug von Familienangehörigen zu subsidiär Geschützten blieb bis Ende November niedrig. Während im August 2018, dem ersten Beantragungsmonat, nur 42 Familienangehörigen ein Visum erteilt wurde, waren dies im September 147, im Oktober 499 und im November 874 Personen. Bis Ende November waren 2.026 Nachzüge bewilligt worden. Demgegenüber stehen 44.000 Terminanfragen von potentiellen Nachzüglern. Bundesinnenminister Seehofer hatte zum Beginn des Jahres 2018 davor gewarnt, dass bis zu 300.000 Familienangehörige nach Deutschland kommen wollten.

Nach neuerer Gesetzgebung wird ab Januar 2019 dann nur bis zu 1.000 Personen pro Monat ein Nachzug erlaubt. Ein Übertrag – wie dieser in 2018 noch möglich war – der nicht ausgeschöpften Visa wird dann nicht mehr möglich sein.

AfD-Klage wegen Flüchtlingspolitik scheiterte beim Bundesverfassungsgericht

Die AfD-Fraktion im Bundestag hatte gegen die Entscheidung der Kanzlerin im Sommer 2015, eine große Anzahl von Flüchtlinge ins Land zu lassen, Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Kläger sahen eine Verletzung objektiven Rechts sowie von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages. Der Zweite Senat veröffentlichte am 11. Dezember 2018 seine Entscheidung (Az. 2 BvE 1/18) 12, in der alle drei Anträge als unzulässig zurückgewiesen wurden. Die Kläger konnten nicht darlegen, dass sie in ihren Rechten verletzt worden seien. Die Kosten der Klage trägt die AFD-Bundestagsfraktion.

Bundesinnenminister will Abschiebungen verschärfen

Nicht erst durch den Masterplan Migration hat der Bundesinnenminister deutlich gemacht, dass er eine restriktive Asylpolitik umsetzen möchte. Mitte Dezember kündigte er für Januar 2019 einen Vorschlag an, in dem verschärfte Verfahren für Abschiebungen und Rückführungen geregelt werden sollen. Es solle zwar beim Grundsatz des Rechts auf Asyl bleiben, aber Personen denen der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, sollen laut Innenminister Seehofer das Land schnell wieder verlassen. Das Bundesministerium des Innern arbeitet zurzeit an einem weiten Gesetzentwurf

⁹ Siehe: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2016-2017.pdf? __blob=publicationFile

¹⁰ https://www.documentcloud.org/documents/5427858-Abkommen-Mit-Spanien.html

¹¹ https://www.documentcloud.org/documents/5427859-Abkommen-Mit-Griechenland.html

¹² Siehe: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/12/es20181211 2bve000118.html

zur 'Regelung der geordneten Rückkehr' von Personen die keine Aufenthaltsberechtigung in Deutschland mehr haben.

• Ein Drittel der Ablehnungen von Asylanträgen werden von Gerichten anders eingeschätzt

Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der LINKEN zur ergänzenden Asylstatistik (BT-Drucksache 19/6786) veröffentlichte die Bundesregierung Zahlen zu den von Gerichten geprüften abgelehnten Asylanträgen. Von Januar bis September 2018 haben Gerichte 131.000 negative Asylbescheide geprüft. Knapp ein Drittel dieser Bescheide wurde von den Gerichten revidiert. Entweder wurde ein Asylstatus anerkannt, oder der durch das BMF vergebene Status wurde angehoben. Hierdurch erhielten in neun Monaten 28.000 Asylantragsteller doch einen Flüchtlingsstatus in Deutschland. Bei Afghanen liegt die Quote der gerichtlichen Anerkennung der Asylanträge gar bei 58 Prozent. Ende September 2018 waren noch 323.000 weitere Klagen gegen Asylbescheide bei Gerichten anhängig.

• Sozialleistungen für Asylbewerber

Nach dem Willen der Bundesländer sollen Asylbewerber, die bereits in einem anderen EU-Land registriert sind (sogenannte Dublin-Fälle), nur noch gekürzte Leistungen erhalten. Der bei der Dezember-Konferenz der Länderinnenminister gefällte Beschluss sei an die Bundesregierung versandt worden. Dem gegenüber steht ein Urteil des Sozialgerichtes Stade, das bestätigte, dass der Regelsatz, der den Bedarf der Asylbewerber und geduldeten Ausländer decken soll, seit Anfang 2016 nicht mehr an die steigenden Preise angepasst wurde. Daher stünden den Beziehern eigentlich 6,00 € mehr pro Monat zu.

• Studie zur Medienberichterstattung zur sog. Flüchtlingskrise

Im Dezember 2018 veröffentlichte ein Autorenteam die Studie "Auf den Spuren der Lügenpresse. Zur Richtigkeit und Ausgewogenheit der Medienberichterstattung in der "Flüchtlingskrise" ¹³, um zu analysieren, ob in der Zeit der hohen Einwanderung von Geflüchteten ab Sommer 2015 die Presse eine korrekte und ausgewogene Berichterstattung gewährleistete. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Medienberichterstattung die relevanten Fakten überwiegend korrekt dargestellt habe. Sie sei zwar meist einseitig, jedoch seien diese Einseitigkeiten nicht durchweg zugunsten der Zuwanderer ausgefallen. Zudem waren im Zeitverlauf deutliche Veränderungen in der Berichterstattung zu erkennen, die vor allem mit den Vorfällen in der Silvesternacht 2015/16 in Köln in Zusammenhang stünden.

• Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten läuft besser als erwartet

Das IAB in Kooperation mit dem Sozio-oekonomischen Panel führt seit 2016 eine repräsentative Langzeitstudie zur Integration von Geflüchteten durch. Im Oktober 2018 wurde ein neuer Bericht¹⁴ veröffentlicht, der feststellt, dass circa 35 Prozent der befragten Geflüchteten in Beschäftigung sind. Dies seien mehr als ursprünglich erwartet. Nach eigener Einschätzung spricht ein Drittel der Befragten gut oder sehr gut Deutsch. Nach Einschätzung der Wissenschaftler_innen hätte durch eine schnellere und umfassendere Sprachförderung ein zügigerer Spracherwerb gewährleistet werden können. Außerdem merken sie an, dass es kein ausreichendes Angebot gibt, um die Voraussetzungen zum Besuch einer beruflichen Bildungseinrichtung oder der Hochschule zu erlangen.

143 Straftaten gegen Asylunterkünfte im Jahr 2018

Bis Anfang Dezember 2018 waren bundesweit 143 Straftaten gegen Asylunterkünfte registriert worden. Im Vergleich hierzu waren dies 2015 über 1.000 Straftaten. Die Abnahme ist auf die starke Reduzierung der einreisenden Asylsuchenden zurückzuführen. Anfang April 2019 werden endgültige Daten für 2018 vom Bundeskriminalamt veröffentlicht.

7

¹⁴ Siehe: http://doku.iab.de/kurzber/2019/kb0319.pdf

Missbrauchsfälle von Wachpersonal in Flüchtlingsunterkünften wurden mit Geld- und Bewährungsstrafen sanktioniert

Das Landgericht Siegen entschied im Dezember 2018 über den Vorwurf von Misshandlungen von Einwohnern von Flüchtlingseinrichtungen durch Wachpersonal. Drei Wachmänner wurden zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt, weil sie Bewohner der Unterkünfte 2014 eingesperrt und zum Teil verletzt hatten. Insgesamt 30 Angeklagte waren wegen Misshandlung, Nötigung, Diebstahl und Freiheitsberaubung angeklagt worden.

Lösung für Flüchtlingsbürgen scheint gefunden

2015 und danach verbürgten sich viele Personen für die Übernahme von Kosten für eingereiste Flüchtlinge. Zunächst war unklar, ob diese Bürgschaften über die Anerkennung des Flüchtlingsstatus hinaus gelten würden. In den letzten Monaten waren 2.500 Bescheide von Jobcentern zur Rückforderung der ausgezahlten Sozialleistungen versandt worden. Gesamt ist dies ein Betrag von 21 Millionen Euro. Einige der Bürger hatten Klage eingelegt und erhielten Recht, da in ihren Fällen keine ausreichende Belehrung stattgefunden habe. Nun konnten die Länderinnenminister eine Regelung mit dem Bundessozialministerium erlangen. Nach Pressemeldungen sollten die Kosten zwischen Bund und Länder geteilt werden. Flüchtlingsräte äußerten sich skeptisch, da nicht alle Details der Sachverhalte geklärt worden waren.

• Abschiebungen werden auch von ungeschulten Beamten durchgeführt

Seit es in 1999 bei einer Abschiebung zu einem Todesfall durch Ersticken kam, müssen Bundespolizeibeamte einen gesonderten Lehrgang absolvieren, bevor sie bei Abschiebungen eingesetzt werden dürfen. Seit Oktober 2018 wurden vier Sammelabschiebungen durchgeführt, bei denen insgesamt 25 Beamte ohne entsprechende Schulung eingesetzt wurden. Zwei Bundestagsabgeordnete der GRÜNEN hatten dies durch eine Kleine Abfrage in Erfahrung gebracht.

Nordrhein-Westfalen hatte von Januar bis Ende Oktober 2018 5.548 Menschen unter Polizeizwang in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Bundesweit waren dies im gleichen Zeitraum 19.781 Menschen. 300-mal wurden bei solchen Abschiebungen von Handfesseln, Festhaltegurten und Fußfesseln Gebrauch gemacht. Im Kalenderjahr 2018 waren 15.962 Personen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt.

• Durchsetzung der Ausreisepflicht soll gesetzlich erleichtert werden

Anfang Februar 2019 wurde ein Referentenentwurf für das 'Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)'¹⁵ bekannt. Bundesinnenminister Seehofer hatte seit Jahresbeginn Pläne öffentlich angesprochen, Abschiebungen erleichtern zu wollen. Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass "Veröffentlichungen von geplanten Abschiebeterminen unter Strafe gestellt" werden, gleichermaßen, wenn diese Information
"gegenüber einem ausreisepflichtigen Ausländer" geäußert wird.

• Trennung zwischen Abschiebe- und Strafhaft sollen aufgeweicht werden

Im Zuge der geplanten Vereinfachung von Abschiebungen wird im Bundesinnenministerium erwogen, Abschiebehäftlinge in regulären Gefängnissen unterzubringen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte kürzlich dies in einem Urteil als unrechtmäßig eingestuft. Die Bundesjustizministerin Barley sieht dies kritisch, da die Nichtrücknahme von Personen, die Deutschland verlassen müssen, das überwiegende Hemmnis für die Ausreise darstelle.

• Abstimmung zum Gesetz zu sicheren Herkunftsländer im Bundesrat verschoben

Auch im zweiten Anlauf wurde das geplante "Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes – Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten"¹⁶ im Bundesrat nicht verabschiedet. Hessen bat um die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes im Bundesrat, um den Sachverhalt weiter zu diskutieren. Eine Mehrheit für das Gesetz hatte sich im Bundesrat nicht abgezeichnet.

¹⁵ https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2019/02/GE-Zweites-Gesetz-zur-besseren-Durchsetzung-der-Ausreisepflicht.pdf

¹⁶ Siehe: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/009/1900957.pdf

• Zweites Gesetz zum Datenaustausch zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken in Entwicklung

Am 30. Januar 2019 beschloss das Bundeskabinett den "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG)"¹⁷, um allen an Asylverfahren beteiligten Institutionen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene Zugang zu Daten im Ausländerzentralregister zu ermöglichen.

• Thüringen ermöglicht weiterhin Familienzusammenführung von syrischen Geflüchteten

In Thüringen können weiterhin Familienangehörige zu in Thüringen lebenden syrischen Geflüchteten kommen. Eine solche Anordnung ist seit 2013 in Kraft und wurde kürzlich um zwei weitere Jahre verlängert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine legale Einreise möglich. Syrische Geflüchtete müssen sich seit mindestens einem Jahr in Deutschland aufhalten und einen gültigen Aufenthaltstitel haben. Außerdem müssen sie ihren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen haben. Zudem ist eine Verpflichtungserklärung nötig, in der sich ein Verwandter oder ein Dritter bereit erklärt, für den Unterhalt der Einreisewilligen aufzukommen. Für die Kosten, die durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Schwangerschaft entstehen, müssen die Bürgen jedoch nicht aufkommen. Die Anordnung gilt nicht nur für Kinder oder Ehepartner, sondern auch für Großeltern, Enkel sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Seit dem Bestehen der Anordnung bis Ende des Jahres 2018 nutzten 898 Syrer die Regelung, um in den Freistaat zu kommen, wie aus Daten des Migrationsministeriums hervorgeht.

 $[\]frac{17}{\text{Siehe: }} \underline{\text{http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/simple} \underline{\text{search.do?num-mer=}} \underline{\text{search.do?num-mer=}} \underline{\text{54/19\%26method=}} \underline{\text{Suchen\%26herausgeber=}} \underline{\text{BR\%26dokType=drs}} \underline{\text{search.do?num-mer=}} \underline{\text{search.do?num-mer=$

4. Antworten auf Parlamentarische Anfragen zum Thema Asyl und Flucht

Titel	Partei/	Antwort			
	Abgeordnete/r	Datum	Drucksachennr.		
Umsetzung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	FDP	22.01.2019	19/7264		
Rückkehrkampagne "Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!"	DIE LINKE	16.01.2019	19/7048		
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren	DIE LINKE	16.01.2019	19/7044		
Anzahl eingegangener Verpflichtungserklärungen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5395	AfD	14.01.2019	19/6977		
Hintergründe und Auswirkungen von Massenmigration	AfD	04.01.2019	19/6868		
Aktuelle Migrationszahlen und illegaler Aufenthalt in Deutschland	AfD	02.01.2019	19/6789		
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018	DIE LINKE	02.01.2019	19/6786		
Personalsituation an BAMF-Schlüsselstellen	AfD	28.12.2018	19/6777		
Registrierung von Flüchtlingen durch mobile Registrierte- ams	AfD	28.12.2018	19/6771		
Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsländer	FDP	21.12.2018	19/6682		
Einsatz von IT-Assistenzsystemen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	DIE LINKE	19.12.2018	19/6647		
Statistik des Bundeskriminalamtes und der 16 Landeskriminalämter über Straftaten von Personen mit Migrationshintergrund, Asylbewerbern, Personen mit Status eines abgelehnten Asylantrages, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern ab 2013	AfD	19.12.2018	19/6634		
Die humanitäre und asylpolitische Lage in EU-Hotspots in Griechenland	DIE LINKE	18.12.2018	19/6608		
Niedergeschlagene Erstattungsbescheide im Rahmen von Verpflichtungserklärungen	AfD	17.12.2018	19/6568		
Verfassungswidrige Inhalte in Flüchtlingskursen	AfD	14.12.2018	19/6520		
Wirksamkeit von Rückübernahmeabkommen	FDP	11.12.2018	19/6372		
Flüchtlinge am Arbeitsmarkt	AfD	10.12.2018	19/6369		
Gescheitertes Flüchtlingsabkommen mit Italien und die Folgen für die europäische Lösung der Flüchtlingskrise	AfD	03.12.2018	19/6235		

Zukunft des Programms "Welcome" zur Integration Ge- flüchteter an deutschen Hochschulen	FDP	28.11.2018	19/6185
Einsatz von Bundespolizisten bei Abschiebungen	FDP	27.11.2018	19/6038
Abschiebungen, Rücküberstellungen und freiwillige Ausreisen seit 2013	FDP	16.11.2018	19/5818

Im Folgenden werden Informationen bezüglich der Erst- und Folgeanträge in Deutschland und der Europäischen Union, der anhängigen Asylanträge, der Entwicklung der Entscheidungen von Asylanträgen und Entscheidungen der Anträge vorgestellt. Hierfür werden vor allem Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge¹⁸ genutzt.

5. Asylanträge

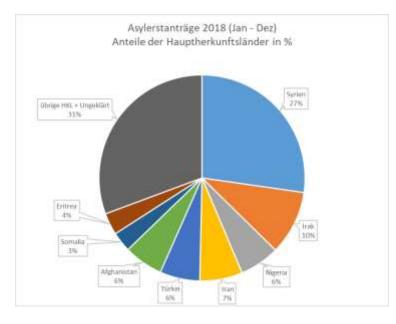
5.1 Asylerstanträge in Deutschland

Asylerstanträge 2017 in Deutschland

Von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 198.317 Asylerstanträge in Deutschland gestellt. Im gleichen Zeitraum 2016 waren es mit 722.370 Asylerstanträgen knapp viermal so viele.

Hauptherkunftsländer waren 2017 nach wie vor Syrien (48.974), der Irak (21.930) und Afghanistan (16.423). Rund 8.000 Asylerstanträge wurden, wie oben erwähnt, von türkischen und knapp 4.900 von Staatsangehörigen der Russischen Föderation gestellt.

Asylerstanträge 2018 in Deutschland



Von Januar bis Dezember 2018 wurden vom Bundesamtes für Migration und Flucht insgesamt 161.931 Asylerstanträge entgegengenommen, die meisten davon von syrischen Staatsangehörigen (44.167), des Iraks (16.333) und des Iran (10.857)¹⁹.

Die Entwicklung der Asylerstanträge im laufenden Jahr zeigt zum Jahresende nochmals einen Rückgang der Erstanträge von rund 13.000 im Januar auf 9.800 im Dezember 2018.

Über einen längeren Zeitraum zeigt sich, dass die Asylerstantragszahlen für das gesamte Jahr 2018 unter dem Niveau des Jahres 2014 (173.072) bleiben.

¹⁸ http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/Asylgesch%C3%A4ftsbericht/asylgeschaeftsbericht-node.html

¹⁹ Asylgeschäftsbericht des BAMF für den Monat Dezember 2018, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201812-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf? blob=publicationFile

5.2 Asylfolgeanträge in Deutschland

Asylfolgeanträge:

Wenn der Erstantrag auf Asyl nicht positiv entschieden wurde, steht den Betroffenen die Möglichkeit offen, einen Folgeantrag zu stellen, sofern neue Umstände oder Gründe vorliegen, die im Asylerstantrag noch nicht vorlagen oder noch nicht geprüft worden waren. Gründe für die Stellung eines Asylfolgeantrages können eine veränderte Sicherheitslage im Herkunftsland oder neue Menschenrechtsverletzungen sein. Folgeanträge können auch gestellt werden, wenn sich Tatsachen ergeben haben, die einen (höheren) Schutzstatus rechtfertigen.

Asylfolgeanträge 2017

Von Januar bis Dezember 2017 stellten insgesamt 24.366 Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Die meisten Folgeanträge wurden von Staatsangehörigen aus Serbien (2.583), Albanien (2.315), Mazedonien (2.157), Irak (1.675) und Afghanistan (1.528) gestellt.

Asylfolgeanträge 2018

Von den insgesamt 23.922 im Berichtsjahr 2018 erfassten Asylfolgeanträgen wurden 2.309 von afghanischen, 1.997 von syrischen und 1.741 von irakischen Geflüchteten gestellt.

5.3 Asylanträge in der Europäischen Union



Im Jahr 2016 wurden in den Ländern der Europäischen Union insgesamt 1.258.695 Asylerst- und Asylfolgeanträge gestellt, die meisten davon in Deutschland, Frankreich, Griechenland und Österreich registriert. Im Jahr 2017 sank die Zahl der in der EU gestellten Asylerst- und -folgeanträge auf 704.015.

Von Januar bis September 2018 wurden in den Mitgliedstaaten der EU insgesamt 474.640 Asylerst- und -folgeanträge gestellt, das sind 11,5 Prozent weniger als im Vorjah-

reszeitraum und knapp 54 Prozent weniger als in den ersten neun Monaten des Jahres 2016.

6. Entscheidungen über Asylanträge

6.1 Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied im Dezember 2018 über 13.295 Asylerst- und Asylfolgeanträge.

2018 wurden vom BAMF insgesamt 216.873 Entscheidungen über Asylanträge getroffen, davon 188.800 über Asylerstanträge und 28.073 über Asylfolgeanträge. Die Zahl der monatlich getroffenen Entscheidungen liegt bei durchschnittlich 16.100 Asylerst- und 2.400 Asylfolgeanträgen.



Die längerfristige Entwicklung der Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge zeigt deutlich den massiven Rückgang der Antragszahlen im 3. Quartal 2016, der sich verzögert bei den Entscheidungen im 2. Quartal 2017 auswirkte. Seitdem gleichen sich die Zahlen an, vor allem auch wegen der kürzeren Verfahrensdauer, vor allem bei Erstanträgen syrischer Geflüchteter.

6.2 Asylentscheidungen

Im Jahr 2017 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über rund 603.000 Asylerst- und -folgeanträge. Im Vorjahr waren dies noch rund 90.000 mehr gewesen. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag 2017 bei 43,4 Prozent und sank gegenüber 2016 um knapp 20 Prozent.

Im Berichtsmonat Dezember 2018 wurden 13.295 Asylanträge (11.487 Erst- und 1.808 Folgeanträge) beschieden, die meisten davon waren Asylanträge syrischer, irakischer und iranischer Flüchtlinge. Damit lag die Zahl der Entscheidungen im Dezember um knapp 29 Prozent niedriger als im Vormonat und um fast 48 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat. Die Gesamtschutzquote lag im Dezember 2018 bei 38,5 Prozent und damit etwas höher als im gesamten Jahr 2018 (35 Prozent).

- ➤ **Gesamtschutzquote:** Anteil der positiven Entscheidungen (Asylberechtigung nach Art. 16a GG, Internationaler Schutz, subsidiärer Schutz, rechtliches Abschiebeverbot) an allen Entscheidungen des BAMF, einschließlich der sonstigen Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahme des Antrages).
- **Bereinigte Schutzquote:** Anteil der positiven Entscheidungen an den BAMF-Entscheidungen ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen.

6.2.1. Entscheidungen zu Asylerstanträgen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 564.181 Asylerstanträge beschieden.

	Entscheidungen über Asylerstanträge 2017 ¹⁾ im Vergleich zu 2016 (Zahlen in Klammern gesetzt)												
	Entschei- dungen gesamt	Asylbered gung Art. GG		Internationale § 3 Abs. 1		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt ²⁾		sonst. VerfErledi- gung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
	96.891	739	0,8	33.462	34,5	54.853	56,6	421	0,4	107	0,1	7.309	7,5
Syrien	(291.664)	(748)	(0,3)	(164.178)	(56,3)	(120.612)	(41,4)	(570)	(0,2)	(158)	(0,0)	(5.398)	(1,9)
	68.962	331	0,5	23.678	34,3	14.028	20,3	1.461	2,1	21.751	31,5	7.713	11,2
Irak	(67.119)	(264)	(0,4)	(35.903)	(53,5)	(10.742)	(16,0)	(397)	(0,6)	(14.074)	(21,0)	(5.757)	(8,6)
	112.592	99	0,1	17.619	15,6	6.818	6,1	25.829	22,9	56.913	50,1	5.918	5,3
Afghanistan	(67.381)	(78)	(0,1)	(13.569)	(20,1)	(5.803)	(8,6)	(18.305)	(27,2)	(24.734)	(36,7)	(4.892)	(7,3)
	21.361	664	3,1	9.369	43,9	7.304	34,2	602	2,8	452	2,1	2.970	13,9
Eritrea	(21.939)	(109)	(0,5)	(16.459)	(75,0)	(3.643)	(16,6)	(95)	(0,4)	(135)	(0,6)	(1.498)	(6,8)
	29.596	539	1,8	13.342	45,1	647	2,2	287	1,0	11.174	37,8	3.607	12,2
Iran	(11.023)	(448)	(4,1)	(4.840)	(43,9)	(248)	(2,2)	(116)	(1,1)	(3.700)	(33,6)	(1.671)	(15,2)
	22.352	36	0,2	1.502	6,7	273	1,2	2.055	9,2	12.484	55,8	6.002	26,9
Nigeria	(3.688)	(10)	(0,3)	(113)	(3,1)	(31)	(0,8)	(207)	(5,6)	(1.774)	(48,1)	(1.553)	(42,1)
Somalia ³⁾	17.460	19	0,1	4.795	27,5	4.269	24,5	1.918	11,0	2.287	13,1	4.172	23,9
Türkei ³⁾	11.749	966	8,2	2.294	19,5	134	1,1	99	0,8	6.602	56,2	1.654	14,1
Russische	14.406	184	1,3	523	3,6	371	2,6	280	1,9	9.075	63,0	3.973	27,6
Föderation	(11.066)	(21)	(0,2)	(304)	(2,7)	(116)	(1,0)	(132)	(1,2)	(5.459)	(49,3)	(5.034)	(45,5)
Gesamt	546.181	4.340	0,8	117.574	20,8	96.553	17,1	37.817	6,7	225.787	40,0	82.110	14,6
alle HKL	(657.990)	(2.097)	(0,3)	(251.009)	(38,1)	(152.360)	(23,2)	(22.988)	(3,5)	(167.020)	(25,4)	(62.516)	(9,5)

Anmerkungen:

Quellen: BAMF-Asylgeschäftsbericht Berichtsmonat Dezember 2017, Asylgeschäftsstatistik Dezember 2016 und eigene Berechnung

Von Januar bis Dezember 2018 entschied das BAMF über insgesamt 188.800 Asylerstanträge. Dies waren knapp 360.000 weniger als im Vorjahr.

	Entscheidungen über Asylerstanträge in den Monaten Januar bis November 2018 ¹⁾												
	Entschei- dungen gesamt	Asylbere gung Art. 16a	l	Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt ²⁾		sonst. Verfahrens- erledigungen	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	41.856	638	1,5	16.865	40,3	17.278	41,3	173	0,4	47	0,1	6.855	16,4
Irak	17.908	53	0,3	4.196	23,4	816	4,6	1.206	6,7	7.364	41,1	4.273	23,9
Afghanistan	15.496	34	0,2	1.960	12,6	748	4,8	3.382	21,8	6.143	39,6	3.229	20,8
Nigeria	11.964	43	0,4	709	5,9	127	1,1	818	6,8	5.672	47,4	4.595	38,4
Iran	10.405	263	2,5	2.052	19,7	166	1,6	60	0,6	5.023	48,3	2.841	27,3
Türkei	8.619	683	7,9	2.961	34,4	38	0,4	54	0,6	4.090	47,5	793	9,2
Russische Föderation	6.302	388	6,2	160	2,5	101	1,6	98	1,6	3.737	59,3	1.818	28,8
Somalia	7.078	27	0,4	1.826	25,8	784	11,1	478	6,8	1.687	23,8	2.276	32,2
Eritrea	7.195	215	3,0	2.003	27,8	2.775	38,6	194	2,7	332	4,6	1.676	23,3
Gesamt alle HKL	188.800	2.814	1,5	36.825	19,5	24.666	13,1	8.130	4,3	72.032	38,2	44.333	23,5

Anmerkungen:

Quellen: BAMF-Asylgeschäftsbericht für den Monat Dezember 2018 und eigene Berechnung

¹⁾ Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017. Sie weichen von den monatlich zur Verfügung gestellten Daten ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.

^{2) ,}Ablehnungen gesamt' umfasst Asylerstanträge, die als unbegründet bzw. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.

³⁾ Die Länder Somalia und Türkei waren in der Berichterstattung des BAMF, Dezember 2016, nicht aufgeführt.

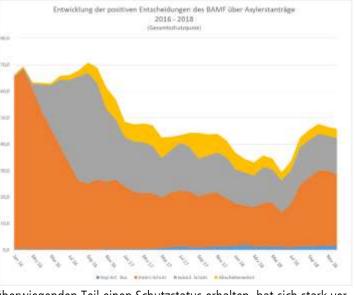
¹⁾ Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Januar bis November 2018. Sie weichen von den zur Verfügung gestellten Monatszahlen ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.

^{2) ,}Ablehnungen gesamt' umfasst Asylerstanträge, die als unbegründet bzw. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.

Die längerfristige Entwicklung der Entscheidungen über Asylerstanträge weist auf die folgenden Tendenzen hin:

Anstieg der Ablehnungen und der sonstigen Verfahrenserledigungen

Die Gesamtschutzquote (Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen, einschließlich der sonstigen Verfahrenserledigungen) lag in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 bei über 60 Prozent, sank kontinuierlich ab und erreichte im Juli 2018 mit 30 Prozent ihren Tiefststand. Inzwischen liegt die Gesamtschutzquote bei rund 45 Prozent. Drei Gründe sind entscheidend:



- Der Anteil der Entscheidungen über Anträge syrischer Geflüchteter, die immer noch zu einem überwiegenden Teil einen Schutzstatus erhalten, hat sich stark verringert.
- Entscheidungen über Anträge afghanischer und irakischer Geflüchteter werden, wegen der veränderten Einschätzung der Sicherheitslage, immer häufiger abgelehnt.
- Bis Anfang 2018 wurden immer mehr Verfahren aus sonstigen Gründen erledigt.

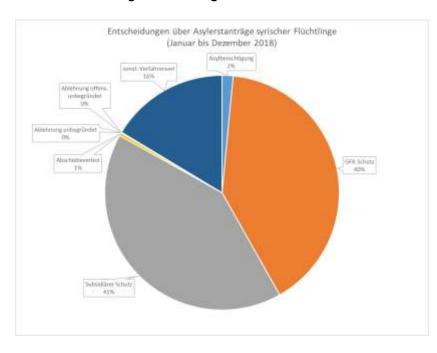
Sonstige Verfahrenserledigungen: In der Regel handelt es sich um Verfahren, die vorzeitig beendet werden. Beispiele sind: Rücknahme des Antrages wegen Erfolglosigkeit oder Nichtbetreiben eines Asylverfahrens durch die antragstellende Person. Aber auch Anträge, die wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Landes als unzulässig erklärt werden, werden hier mitgezählt.

Auch die bereinigte Schutzquote (Anteil ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist von rund 70 Prozent im Januar 2016 auf zunächst unter 50 Prozent im ersten Halbjahr 2018 gesunken, in den letzten Monaten aber wieder auf über 55 Prozent angestiegen.

Mehr Verfahren enden mit einem niedrigerem Schutzniveau

Während Anfang 2016 der überwiegende Teil von Asylsuchenden eine Anerkennung nach § 3 des Asylgesetzes (dem sogenannten internationalen Schutzstatus) erhielt, lag diese Quote Ende 2018 unter 30 Prozent. Ausschlaggebend sind vor allem die Entscheidungen über Asylerstanträge syrischer Flüchtlinge und die Zunahme der Entscheidungen von türkischen Antragsteller_innen. Zudem endeten vor allem ab Mitte 2016 immer mehr Anträge mit dem subsidiären Status. Dies traf vor allem syrische Geflüchtete und kann – wie Asylrechtsorganisationen vermuten – mit einer veränderten Einschätzung der Sicherheitslage sowie mit der Aussetzung des Familiennachzugs von Angehörigen subsidiär Geschützter zusammenhängen.

6.2.2. Entscheidungen Erstanträge bestimmte Herkunftsstaaten



<u>Entscheidungen über Asylerstanträge</u> <u>syrischer Flüchtlinge</u>

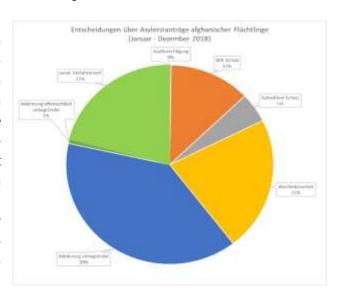
Während im Januar 2016 noch annähernd 100 Prozent der syrischen Asylerstantragsteller_innen einen internationalen Schutzstatus erhielten, ist seit März 2016 eine gravierende Veränderung der Entscheidungspraxis des BAMF erkennbar, obwohl die rechtliche Grundlage durch das Asylpaket II²⁰ nicht geändert wurde. Mit dem Rückgang der Vergabe des internationalen Schutzstatus bis September 2016 erhöhte sich der Anteil der subsidiär geschützten syrischen Flüchtlinge bis auf mehr als 70 Prozent. Seitdem ist der Anteil der Verfahren, die mit einem subsidiären

Schutzstatus endeten, kontinuierlich zurückgegangen. Im Monat Dezember 2018 lag der Anteil der mit einem subsidiären Schutz abgeschlossenen Verfahren bei knapp 37 Prozent und derjenigen, die mit einem internationalen Schutzstatus endeten, bei knapp 49 Prozent.

Im gesamten Jahr 2018 endeten von den rund 42.000 Verfahren knapp 16.900 mit einem internationalen Schutzstatus, und knapp 17.300 mit einem subsidiären Schutz. Nur 47 Anträge wurden als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Gesamtschutzquote im laufenden Berichtsjahr lag bei 83,5 Prozent und die bereinigte Schutzquote weiterhin bei knapp 100 Prozent.

Entscheidungen über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge

Die jeweils aktuelle Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan bzw. in einzelnen Landesteilen wirkt sich unmittelbar auf die Entscheidungspraxis über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge aus und zeigt sich in der längerfristigen Entwicklung der Entscheidungen des BAMF. Während im zweiten Halbjahr 2016 die Lage als kritisch betrachtet wurde, führten nachfolgende Beurteilungen der Bundesregierung zunächst zu einer Erhöhung der Ablehnungsquote und dann Mitte des Jahres 2017 zu einem Entscheidungsstopp. Ende 2017 lag die Ablehnungsquote wieder bei über 20 Prozent. Im Berichtsmonat Dezember 2018 wurden nur 513 Erstanträge beschieden. Die Ablehnungs-

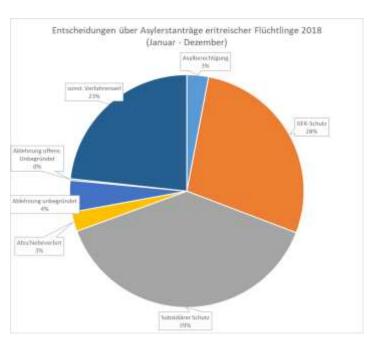


²⁰ Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, seit dem 17. März 2016 in Kraft.

quote lag bei 34,7 Prozent und die der sonstigen Verfahrenserledigung bei rund 42 Prozent. 153 Verfahren (29,8 Prozent) endeten mit einem rechtlichen Abschiebestopp nach § 60 AufenthG.

Im Berichtsjahr 2018 endeten rund 6.100 (40 Prozent) der insgesamt 15.500 beschiedenen Erstverfahren mit einer Ablehnung und 6.124 mit einem Schutzstatus, davon erhielten die meisten Geflüchteten (3.382 = 21,82 Prozent) nur einen rechtlichen Abschiebeschutz. Die Gesamtschutzquote lag im Berichtsjahr 2018 bei 39,5 Prozent und die bereinigte Schutzquote bei 49,9 Prozent.

Entscheidungen über Asylerstanträge eritreischer Flüchtlinge



Im Jahr 2018 wurden knapp 7.200 Asylerstanträge eritreischer Flüchtlinge beschieden. Etwas mehr als 72 Prozent endeten mit einer positiven Entscheidung, davon knapp 39 Prozent mit einem subsidiären Status. Nur rund 332 Anträge wurden abgelehnt. Die bereinigte Schutzquote lag damit im laufenden Berichtsjahr (Januar bis Dezember 2018) bei 94 Prozent. Wesentliche Gründe für die hohe Schutzquote liegen in der nach wie vor besonders problematischen Lage im Herkunftsland sowie an dem Rückgang der sonstigen Verfahrenserledigungen.

Im aktuellen Berichtsmonat Dezember 2018 wurden nur noch knapp 300 Asylerstverfahren abgeschlossen, davon endeten jeweils rund 100 mit einem internationalen bzw. subsidiären Schutzstatus.

Entscheidungen über Asylerstanträge türkischer Flüchtlinge

Von Januar bis Dezember 2018 entschied das BAMF über 8.619 Asylerstanträge türkischer Staatsangehöriger. Davon wurden 47,5 Prozent abgelehnt. Die Gesamtschutzquote lag bei 43,3 Prozent, die bereinigte Schutzquote mit 47,7 Prozent etwas höher. Grund dafür ist die geringe Quote der Verfahren, die aus sonstigen Gründen beendet wurden. Bemerkenswert ist, dass in den ersten elf Monaten 2018 knapp 8 Prozent aller Anträge von Personen aus der Türkei mit einer Asylberechtigung nach Art. 16 a GG beendet wurden.

6.2.3. Entscheidungen über Asylfolgeanträge

Im Jahr 2018 wurden Entscheidungen zu 28.073 Folgeanträgen getroffen. In rund 50 Prozent aller Fälle wurde von den Antragsteller_innen kein weiteres Verfahren betrieben, und knapp 25 Prozent wurden aus sonstigen Gründen erledigt. In 3.536 Fällen wurde ein Schutzstatus gewährt, das bedeutet eine Gesamtschutzquote von 12,6 Prozent. Hiervon entfielen 1.702 (6,1 Prozent) auf einen internationalen Schutz und 1.418 (5,1 Prozent) auf einen rechtlichen Abschiebeschutz. Rechnet man die sonstigen Verfahrenserledigungen und die vorzeitig durch die Antragsteller_innen beendeten Verfahren heraus, so betrug die bereinigte Schutzquote rund 51,3 Prozent.

In vielen Fällen, bei denen ein internationaler Schutzstatus erteilt wurde, handelt es sich um Anträge auf ein höheres Schutzniveau. Dies gilt vor allem für Anträge syrischer Geflüchteter. Bei Verfahren afghanischer Geflüchteter wurden teilweise Ablehnungen revidiert.

6.3. Widerrufsstatistik

Nach den Prüfungen unter anderem der Entscheidungen der Bremer Außenstelle des BAMF und weiterer Standorte wurden im Dezember 2018 insgesamt 6.170 Entscheidungen über Widerrufsverfahren getroffen. Im Vorjahresmonat waren es nur 435 Entscheidungen. Betroffen waren insbesondere syrische Geflüchtete und Geflüchtete aus dem Irak. Von den im Dezember 2018 im Rahmen des Widerufsprüfverfahrens getroffenen Entscheidungen endeten lediglich 142 mit einer Rücknahme der bisherigen Entscheidung, dies sind nur 2,3 Prozent aller im Dezember 2018 getroffenen Entscheidungen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 85.052 Widerrufsverfahren beschieden. Der Anteil der Widerrufe/Rücknahmen lag mit 1,2 Prozent sehr niedrig. Damit zeigt sich, dass entgegen der öffentlichen Kritik an der Qualität der Verfahren und vermutetem Missbrauch die Qualität der Erstentscheidungen vor allem in den zurückliegenden Jahren akzeptabel war.

Aus dem Jahr 2018 sind noch rund 108.000 Widerrufsverfahren anhängig.

7. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen

7.1 Integrationskurse des BAMF

Die <u>Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für das Jahr 2017</u>²¹ weist aus, dass insgesamt 376.468 Personen eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde, davon 154.067 an Neuzugewanderte (einschließlich Flüchtlinge). An Kursen teilnehmen konnten 291.911 Personen, davon waren 40 Prozent Neuzugewanderte. Die meisten Teilnehmenden (63 Prozent) besuchten einen allgemeinen Integrationskurs. Über die neuen Kursteilnehmenden hinaus besuchten knapp 65.000 Personen einen Kurs als Kurswiederholer_innen. Die Integrationskursstatistik enthält keine Angaben über den Aufenthaltsstatus, sondern nur Angaben zur Staatsangehörigkeit. Etwas mehr als 61 Prozent aller neuen Kursteilnehmer_innen waren Staatsangehörige der wichtigsten Asylherkunftsländer.

Von den insgesamt knapp 250.000 Teilnehmenden (erstmalige Teilnahme) an der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" erreichten 2017 rund 51 Prozent das Niveau B1 und rund 39 Prozent das Niveau A2.

Im <u>ersten Halbjahr 2018</u> wurden insgesamt 134.347 Berechtigungen für eine erstmalige Teilnahme ausgestellt. Zusätzlich erhielten knapp 66.000 Personen die Erlaubnis zur Kurswiederholung. Im gleichen Zeitraum wurden rund 108.000 neue Kursteilnehmer_innen und knapp 58.600 Kurswiederholer_innen registriert. Von den insgesamt 121.564 erstmalig Teilnehmenden an der Sprachprüfung erreichten 52,4 Prozent das Niveau B1 und 34,4 Prozent das Niveau A2.

7.2 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

Anerkannte arbeitslose Flüchtlinge (teilweise auch Asylsuchende) haben – wie andere Arbeitslose auch – Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der beruflichen Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung. Einige der Maßnahmen wurden für die Zielgruppe Geflüchtete entwickelt und werden überwiegend von diesen genutzt.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Im Oktober 2018 nahmen rund 35.300 Geflüchtete an sogenannten "Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung" teil.²² Darunter waren auch Maßnahmen, die vorwiegend für Flüchtlinge konzipiert sind:

Programm		Teilnehmende	Geflüchtete
		gesamt	
Perspektiven für Flüchtlinge	PerF	700	652
Perspektiven für junge Flüchtlinge	PerjuF	822	780
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk	PerjuF-H	181	175
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge	PerF-W	176	126
Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	KompAS	702	367
Berufsbezogene Sprachförderung		2.021	1.446
Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung	Kommit	672	299

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?_blob=publicationFile

²² Bundesagentur für Arbeit: Migrations-Monitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen). Januar 2019

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

Es handelt sich um eine zwölfwöchige Maßnahme zur Feststellung der berufsfachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden. Die Kompetenzfeststellung findet dabei in Betrieben statt. Der Maßnahmeträger vermittelt darüber hinaus berufsbezogene Deutschkenntnisse, gibt Hilfestellung zur Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und berät bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Datenqualität: Derzeit liegen vollständige Informationen nur für Arbeitsagenturen vor. Die Daten der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind untererfasst und werden derzeit nicht berichtet.

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, junge Flüchtlinge an den Ausbildungsmarkt heranzuführen. Wichtige Bestandteile der auf sechs bis acht Monate angelegten Maßnahme sind dabei z. B. die Feststellung von Kompetenzen und Neigungen, die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Bewerbungstraining, Sucht- und Schuldenprävention und Grundlagen gesunder Lebensführung. Vorgesehen sind dabei auch betriebliche Einsätze, in denen Teilnehmende praktische Erfahrungen sammeln. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)

Das gemeinsame Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) verfolgt das Ziel, junge Geflüchtete auf eine Berufsausbildung im Handwerk vorzubereiten. Hierzu werden den Teilnehmenden im Laufe von vier bis sechs Monaten in einem Betrieb erste Erfahrungen in Berufsfeldern des Handwerks, z. B. Metall, Elektrotechnik oder Holz, vermittelt. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W)

Hierbei handelt es um einen Ableger des Programms "Perspektiven für Flüchtlinge", welcher auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten ist. Spezielle Elemente dieser Maßnahme sind die sozialpädagogische Begleitung und die Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Teilnahme. Datenqualität: Derzeit sind die Daten untererfasst und werden nicht berichtet.

Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)

KompAS beinhaltet je nach Ausgestaltung vor Ort u. a. Aktivitäten zur Kompetenzfeststellung und zum Heranführen an das deutsche Ausbildungsund Beschäftigungssystem sowie an die hiesigen Normen und Kultur. Weiterhin sollen Kontakte zu verschiedenen Organisationen wie z. B. Betrieben, Behörden, Beratungsstellen oder Kammern hergestellt werden. Der zeitliche Umfang beträgt 200 bis 400 Zeitstunden. Die Teilnahme findet parallel zu einem Integrationskurs des BAMF statt. Neben geflüchteten Menschen richtet sich die Förderung an Personen, die über keine oder nicht genügende Deutschkenntnisse verfügen, beispielsweise deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund.

Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Kommit)

Das wesentliche Element von "Kommit" ist eine vier- bis zwölfwöchige betriebliche Erprobung, um Kompetenzen der Teilnehmenden festzustellen und diese an eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber heranzuführen. Der betrieblichen Erprobung geht eine zweiwöchige Vorbereitungsphase beim Maßnahmeträger voraus. Während der Tätigkeit im Betrieb wird der Teilnehmende persönlich betreut. Es wird angestrebt, dass der Arbeitgeber den Teilnehmenden im Anschluss in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernimmt. Diese Maßnahme richtet sich neben geflüchteten Menschen an Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen), August 2017.

Teilnahme von Geflüchteten in weiteren ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Oktober 2018

Geflüchtete können Hilfen zur Berufswahl und Berufsausbildung nutzen. Darunter fallen Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung, zur assistierten Ausbildung, Einstiegsqualifizierung und zur Berufsvorbereitung. Unter den 196.560 im Oktober 2018 Teilnehmenden waren 19.798 Geflüchtete.

Der Anteil von Geflüchteten an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung liegt bei 5,4 Prozent, gleich 9.264 von insgesamt 173.537. Im Förderinstrument "Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" beträgt der Anteil der Geflüchteten knapp 8 Prozent, gleich 9.362 von insgesamt 118.372. Zu den Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehören auch Maßnahmen zur Förderung einer abhängigen Beschäftigung. Hier lag der Anteil der Geflüchteten bei 9,7 Prozent (9.185).

Während die Zahl der Geflüchteten, die an aktivierenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, in den letzten beiden Jahren gestiegen bzw. nahezu gleich geblieben ist, werden die sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), die noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Integrationsgesetz als besonders bedeutsam eingeschätzt wurden, kaum genutzt. Die Zahl der Teilnehmenden lag im vierten Quartal 2018 bei rund 2.300.

8. Sozial- und Beschäftigungssituation

8.1. Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit

Das IAB veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Arbeitsmarktindikatoren. Sie bieten einen Überblick über die Arbeitsmarktintegration einzelner Staatsangehörigkeitsgruppen. Weil dabei nicht nach Aufenthaltsstatus unterschieden wird, werden auch Staatsangehörige ohne Flüchtlingshintergrund berücksichtigt. Dies zeigt sich besonders bei den Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten, die oft schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder in Deutschland geboren sind.

Arbeitsmarktindikatoren nach ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen							
Insgesamt	Ausl. Staats- angehörige	EU-28	Kriegs- und Krisenländer ¹⁾	Balkanstaaten ²⁾			
	Bevölkerung	gsstand					
	10.623.941	4.698.206	1.525.474	763.125			
	10.915.455	4.786.839	1.618.683	801.925			
	Beschäftig	gte ³⁾					
37.713.912	4.312.651	2.271.676	273.505	331.221			
38.293.744	4.682.938	2.432.562	376.042	367.141			
	Beschäftigungsquo	ote in Prozent					
66,9	47,9	53,9	24,9	55,3			
67,8	51,0	56,9	32,7	58,3			
	Arbeitslosenquot	e in Prozent					
6,2	13,5	8,0	41,0	12,6			
5,6	12,0	7,2	33,4	10,9			
	SGB-II-Hilfequot	e in Prozent					
9,3	21,1	10,4	63,7	17,8			
	20,2	9,5	62,5	16,7			
	37.713.912 38.293.744 66,9 67,8	Insgesamt Ausl. Staats- angehörige Bevölkerung 10.623.941 10.915.455 Beschäftig 37.713.912 4.312.651 38.293.744 4.682.938 Beschäftigungsque 66,9 47,9 67,8 51,0 Arbeitslosenquot 6,2 13,5 5,6 12,0 SGB-II-Hilfequote 9,3 21,1	Insgesamt	Insgesamt			

Anmerkungen:

Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem von EU-Bürgern, verläuft insgesamt günstig. Dies gilt auch für Staatsangehörige der "Balkanstaaten" (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien), die nach der Gesetzesänderung Ende 2015 unter erleichterten Bedingungen ein Arbeitsvisum erhalten können.

Die längerfristige Entwicklung seit Januar 2015 zeigt einen kontinuierlichen Zuwachs bei der <u>sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung²⁴</u> von Staatsangehörigen der "Balkanstaaten" und seit Mitte 2016 einen stärkeren Zuwachs von Angehörigen der acht wichtigsten Asylherkunftsländer. Inzwischen sind jeweils etwas mehr als 300.000 Angehörige der Balkanstaaten und der Asylherkunftsländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Entsprechend dem Anstieg der erwerbsfähigen syrischen Staatsangehörigen stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von etwas mehr als 20.000 im Juli 2016 auf knapp 107.000 im November 2018 an.

¹⁾ Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien

²⁾ Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien

³⁾ Berücksichtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Quelle: IAB, Zuwanderungsmonitor, Januar 2019²³

²³ http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor 1901.pdf

²⁴ Bundesagentur für Arbeit: Tabellenanhang: Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt. Januar 2019

Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung lag im November 2018 bei 12,0 Prozent und ist somit gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,5 Prozentpunkte gesunken. Die Beschäftigungsquote der ausländischen Bevölkerung ist insgesamt um 2,1 Prozentpunkte gestiegen. Die absolute Zahl der Arbeitslosen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Januar 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 22.202 Personen auf 648.509 Personen gesunken.

8.2 Arbeitsuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus²⁵

Im Januar 2019 waren insgesamt 967.303 Drittstaatsangehörige arbeitsuchend gemeldet, davon 454.527 mit einem Fluchthintergrund. Von den arbeitsuchend gemeldeten Flüchtlingen kamen knapp 390.000 aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) und 12.200 aus den Westbalkanstaaten.

Personen im Kontext von Fluchtmigration:

Die in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit genutzte Begrifflichkeit "Personen im Kontext von Fluchtmigration" bezeichnet Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende), einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (positiv beschiedene Asylanträge und Kontingentflüchtlinge) oder einer Duldung in Deutschland aufhalten. Flüchtlinge, die inzwischen einen Daueraufenthaltsstatus erhalten haben oder eingebürgert wurden, werden genauso wie Angehörige von Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht berücksichtigt.

<u>Arbeitslos</u> gemeldet waren im Januar 2019 rund 187.000 geflüchtete drittstaatsangehörige Personen. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten geflüchteten Drittstaatsangehörigen hat sich seit Januar 2017 kaum verändert.

Berichtsmonat Januar 2019									
		Arheitslose	davon: mit Aufenthaltsstatus			Arbeitslose mit		Arbeitslose ohne Angaben	
	Bestand Arbeitslos e	von Fluchtmigration		laubnis (insb. Art. 16a, GFK, subs. Schutz,	Aufenthalts-	Duldung	sonstigem Aufenthaltstitel		des Aufenthaltstitel s
		absolut	Anteil an Spalte 1	Abschiebeschutz	gestattung		absolut	Anteil an Spalte 1	Anteil an Spalte 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	2.405.586	187.358	7,8	171.294	12.554	3.510	267.835	11,1	X
Drittstaatsangehörige 1)	462.280	187.358	40,5	171.294	12.554	3.510	267.835	57,9	1,5
dav.: Asylherkunftsländer 1)	196.337	156.274	79,6	146.432	8.348	1.494	38.521	19,6	0,8
dav.: Afghanistan	22.160	17.709	79,9	14.444	2.829	436	4.197	18,9	1,1
Eritrea	8.508	7.636	89,8	7.324	268	44	825	9,7	0,6
Irak	28.289	18.640	65,9	17.032	1.326	282	9.393	33,2	0,9
Iran, Islamische Republil	13.050	8.413	64,5	7.261	1.043	109	4.538	34,8	0,8
Nigeria	3.627	1.426	39,3	714	541	171	2.134	58,8	1,8
Pakistan	5.746	2.037	35,5	1.275	562	200	3.632	63,2	1,3
Somalia	3.633	3.075	84,6	2.719	281	75	531	14,6	0,7
Syrien, Arab.Republik	111.324	97.338	87,4	95.663	1.498	177	13.271	11,9	0,6
Sonstige Drittstaatsangehörig	265.943	31.084	11,7	24.862	4.206	2.016	229.314	86,2	2,1
dar.: Balkanländer ¹⁾	48.819	6.922	14,2	6.117	360	445	40.721	83,4	2,4
osteuropäische Länder ¹⁾	21.899	2.259	10,3	1.766	371	122	18.995	86,7	2,9

²⁵ Migrations-Monitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen). Januar 2019

Geschlecht, Altersstruktur und Schulabschluss der arbeitslosen Flüchtlinge

Die folgenden Daten der BA beziehen sich auf die im Januar 2019 rund 187.000 aus allen Herkunftsländern arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge. Davon sind 129.062 Männer und 58.296 Frauen.

Altersstruktur der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge							
	Anzahl	Anteil an allen arbeitslosen Flücht-					
		lingen in den					
		Altersgruppen					
15 bis unter 25 Jahre	32.759	16,2					
25 bis unter 35 Jahre	68.185	11,8					
35 bis unter 45 Jahre	46.808	8,6					
45 bis unter 55 Jahre	28.323	5,2					
55 Jahre und älter	11.237	2,1					

Schulabschluss der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge						
	Anzahl	Anteil an allen				
		arbeitslosen				
		Flüchtlingen nach				
		Schulabschluss				
Kein Hauptschulabschluss	71.960	17,1				
Hauptschulabschluss	21.315	2,6				
Mittlere Reife	9.765	1,9				
Fachhochschulreife	6.704	4,6				
Abitur/Hochschulreife	37.913	13,8				
Ohne Angabe	39.701	16,7				

8.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt

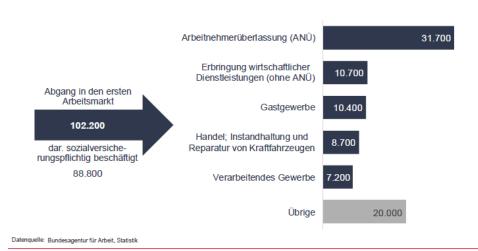
Im Zeitraum von November 2017 bis Oktober 2018 haben rund 113.000 zuvor arbeitslos gemeldete Staatsangehörige der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt, eine Selbständigkeit oder eine Berufsausbildung (betrieblich oder außerbetrieblich) aufgenommen. Davon nahmen rund 30 Prozent eine

Beschäftigung in der Leiharbeit auf.

Mehr als jede Dritte Beschäftigungsaufnahme erfolgt in die Arbeitnehmerüberlassung

Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen

November 2017 - Oktober 2018 für Personen aus den acht nichteuropäischen Asylherkunftsländem



8.4. Übergänge in Ausbildung

Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz nehmen Geflüchtete häufiger die Unterstützung der Arbeitsagentur oder eines Jobcenters in Anspruch. Von Oktober 2017 bis September 2018 waren dies 38.300 Personen, dies ist eine Steigerung von 11.900 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Berufswünsche sind vielfältig:

Berufswünsche von Geflüchteten:							
Kfz.mechatroniker/in — Pkw-Technik	2.900		AnlagenmechSan/HeizKlimatechn.	1.200			
Verkäufer/in	2.700		Koch/Köchin	1.100			
Frisör/in	2.100		Maler/Lackierer/in — Gestalt./Instandh.	1.000			
Elektroniker/in Energie-/Gebäudetechnik	1.300		Kaufmann/-frau im Einzelhandel	1.000			
Medizinische/r Fachangestellte/r	1.300		Kaufmann/-frau — Büromanagement	1.000			

Bis September 2018 haben 91 Prozent der gemeldeten Bewerber_innen mit Fluchthintergrund eine Ausbildungsstelle bzw. eine Alternative gefunden.²⁶

25

²⁶ Bundesagentur für Arbeit. Arbeitsmarkt kompakt. Fluchtmigration. Januar 2019